

Beschlussvorlage öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	10.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	20.06.2016	Entscheidung

Betreff

**Verbesserung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung in Duisburg,
Abschaffung der Sonderregion Ruhrgebiet gem. § 65 Bedarfsplanungsrichtlinie**

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Duisburg fordert den Gemeinsamen Bundesausschuss (§ 91 SGB V) auf, die Absätze 2 bis 5 des § 65 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Festsetzung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ersatzlos zu streichen.

Finanzielle Auswirkungen im städt. Haushalt:

Ja (das Formular ist als Anlage beizufügen.)

Nein

Gender Mainstreaming-Relevanz

Ja

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

Nein

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

LINK

DR. KRUMPHOLZ

Problembeschreibung / Begründung

Initiatorin der Diskussion um die unangemessene Bedarfsplanung in der Sonderregion Ruhrgebiet ist die Stadt Mülheim a.d.R. Sie hat im April diesen Jahres in einem Schreiben des Oberbürgermeisters Ulrich Scholten an den Vorsitzenden des gemeinsamen Bundesausschuss, Herrn Prof. Josef Hecken, die unangemessene Bedarfsplanung am Beispiel der hausärztlichen Versorgung beschrieben und die Abschaffung der Sonderregion Ruhrgebiet gefordert. Dieses Schreiben wurde auch an die Oberbürgermeister und Landräte der übrigen zur Sonderregion gehörenden Gebietskörperschaften mit der Bitte um Unterstützung versandt.

Im Folgenden wird noch einmal auf die Entstehung der Bedarfsplanrichtlinie sowie auf die Diskussion um diese eingegangen sowie die spezielle Situation in Duisburg vor allem im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung erläutert.

In der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung erfolgt die Steuerung des ärztlichen Angebotes in erster Linie über die Bedarfsplanung und das Zulassungsrecht. Beide wurden im Jahr 1992 eingeführt. Seit dem 01. Januar 2013 kann das Leistungsangebot nach Arztgruppen deutlicher differenziert werden.

Für das Ruhrgebiet gelten seit den 90er Jahren bei der Bedarfsplanung besondere Regeln.

Das hat sich auch durch die neue Bedarfsplanungsrichtlinie vom 1. Januar 2013 nicht geändert. Nach der Bedarfsplanungsrichtlinie ist vorgesehen, dass die Versorgungssituation im Ruhrgebiet bis Ende 2017 überprüft wird.

Nach § 65 Abs. 2 der Bedarfsplanungsrichtlinie wird bestimmt, dass das Ruhrgebiet als Region gesondert für die ärztliche Versorgung beplant wird. Danach gelten viele Städte des Ruhrgebiets wegen deutlich geringerer vorgegebener Verhältniszahlen (Arzt pro Einwohner) rechnerisch oft als erheblich übertersorgt, obwohl sie über sehr viel weniger Behandler verfügen als andere Großstädte außerhalb des Ruhrgebiets. Im Vergleich zu anderen Großstädten ist die tatsächliche Versorgung in den Städten des Ruhrgebiets zum Teil deutlich geringer. Während bundesweit 1671 Einwohner pro Hausarzt zugrunde gelegt werden, sind es im Ruhrgebiet weiterhin 2134. Insbesondere in Duisburg mit einer im Vergleich zu anderen Kommunen hohen Krankheitslast und vergleichsweise kurzen Lebenserwartung müssten daher eigentlich eher mehr Ärztinnen und Ärzte pro Einwohner tätig sein als in anderen großen städtischen Regionen.

Aus Sicht der betroffenen Gebietskörperschaften ist auch nach einem gemeinsamen Schreiben des Städte- und Landkreistages vom 08.04.2016 an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe diese negative Sonderbehandlung des Ruhrgebiets nicht akzeptabel. Die schlechte Stellung der BürgerInnen des Ruhrgebiets basiert diesem Schreiben zufolge nicht auf einer epidemiologischen Grundlage. Die Argumentation alleine auf der Basis geographischer Bedingungen kann aber auch nach Auffassung des Landkreis- und Städtetages nicht nachvollzogen werden. Es wird eine Abschaffung dieser Region und die Anwendung von Verhältniszahlen gefordert, wie sie auch für andere Großstädte vorgesehen sind.

Für die Arztgruppe der Psychotherapeuten ergibt sich insofern eine besondere Situation, dass aufgrund der faktischen Unterversorgung insbesondere im Bereich der ambulanten Versorgung 6 bis 12 Monate Wartezeit die Regel sind. Dies gilt sowohl für Duisburg als auch die anderen Städte der Sonderregion Ruhrgebiet.

Von der Stadt Dortmund wurde die Ungleichbehandlung der Mitglieder der Sonderregion Ruhrgebiet gegenüber anderen Großstädten in einem Vergleich der Städte Dortmund und Düsseldorf (beide ca. 600.000 Einwohner) für die Gruppen der Psychotherapeuten und Nervenärzte beispielhaft dargestellt. So muss z.B. in Dortmund ein Psychotherapeut 8.743 BürgerInnen versorgen, in Düsseldorf stehen einem Psychotherapeuten nur 3.079 BürgerInnen gegenüber. Auch für Nervenärzte besteht eine vergleichbare Unterversorgung der Sonderzone Ruhrgebiet. Hier kommt ein Nervenarzt auf 31.373 BürgerInnen, in Düsseldorf liegt die Zahl bei 13.745 BürgerInnen.

Formal ist trotzdem das Ruhrgebiet in einigen Bereichen gerade auch psychotherapeutisch und nervenärztlich „übertersorgt“, d.h. wenn KollegInnen dieser Fachrichtungen in Ruhestand gehen, würden zum Teil in manchen Regionen 1/3 der Psychotherapeutensitze wegfallen, obwohl gerade im Ruhrgebiet viel längere Wartezeiten auf einen Behandlungsplatz bestehen. Zusätzlich wird die aktuell wachsende Bevölkerungszahl gerade auch in den Städten wie Duisburg planerisch nicht berücksichtigt. Gerade vor dem

Hintergrund einer anhaltend starken Zuwanderung ist eine kurzfristige Nachbesserung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung dringend geboten.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz der Stadt Duisburg hat sich in der letzten Sitzung des Lenkungskreises am 13.04.2016 mit diesem Thema befasst. Dort wurde nach einem einstimmigen Beschluss die Forderung aufgestellt, die Sonderregion Ruhrgebiet aufzuheben und Duisburg einer Großstadt gleichzustellen.

Wegen der gravierenden Ungleichheit der Versorgung in Duisburg und der Sonderregion gegenüber anderen Großstädten des Bundesgebietes fordert der Rat der Stadt Duisburg den Gemeinsamen Bundesausschuss (§ 91 SGB V) auf, die Absätze 2 bis 5 des § 65 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Festsetzung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ersatzlos zu streichen.